

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 7. April 1936.

Bestandene theologische Prüfungen

Die erste theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten
Werner Boldebeck, Wolfgang Giese, Walter Kersten, Dr. Heinz Mühlbe.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten
Helmut Horn, Erich Uhlmann, Jürgen Wehrmann, Carl-Heinz Wittmaack.

Deutsches Evangelisches Männerwerk

Im Einvernehmen mit mir hat der Reichsobmann des Deutschen Evangelischen Männerwerkes, Landesbischof D. Johnson, Braunschweig, Pastor Wilhelm Tolzien, Langenhorn, zum Landesobmann für das Gebiet der Hamburgischen Landeskirche ernannt.

Dienst am Ostersonnabend

Am Ostersonnabend ist das Dienstgebäude des Landeskirchenamts geschlossen.

Aktenregistratur in den Kirchenbüros

Nach der Verfügung der G.M. 1934 Seite 147 haben die Vorstände der Kirchenvorstände dafür zu sorgen, daß eingehende dienstliche Schreiben unmittelbar nach Eingang in das Tagebuch eingetragen werden. Diese Anweisung scheint noch nicht überall durchgeführt zu werden. Die Vorstände der Kirchenvorstände werden ersucht, die einlaufenden Schreiben an die Kirchenbüros unmittelbar weiterzugeben, damit die ordnungsmäßige Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Sielbenutzungsgebühr

Durch die Erhöhung der Sielbenutzungsgebühr auf 2 v. H. der Friedensmiete werden allgemein die Beträge in den Voranschlägen der Gemeinden für 1936 zu gering eingesetzt sein. Die Mehrbeträge sollen jetzt nachbewilligt werden. Die Gemeinden werden daher ersucht, bis zum 20. April 1936 dem Landeskirchenamt aufzugeben, welche Mehrbeträge von ihnen zu zahlen sind. Den Gemeinden wird Nachricht zugehen, wenn die Nachbewilligung durch den Rechnungshof ausgesprochen ist.

Es ist bei verschiedenen Gemeinden üblich, die im März in Rechnung gestellten Sielbenutzungsgebühren des neuen Rechnungsjahres im alten Rechnungsjahr zu verbuchen. In

diesen Fällen würde auch für 1935 ein Betrag nachzubewilligen sein. Diesen Gemeinden wird aber empfohlen, die Beträge jetzt für 1936 zu buchen, damit einheitlich verfahren wird. Die im Voranschlag 1935 vorgesehenen Beträge würden mit einem kurzen Hinweis auf diese Regelung einzusparen sein. Es ist dann möglich, die Nachbewilligung auf das Rechnungsjahr 1936 zu beschränken.

Nachbewilligungen für das Rechnungsjahr 1935

Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß Nachbewilligungen für das Rechnungsjahr 1935 bis zum 20. April 1936 einzureichen sind.

Urlaub der Pastoren

Die Pastoren werden erjucht, dem Landeskirchenamt rechtzeitig ihren diesjährigen Urlaub und die Regelung der Vertretung mitzuteilen.

Waisenhaus-Neugründung

Das im April 1922 aufgelöste Kinderhospice der französischen Kirche zu Berlin soll als Anstalt mit eigenem Betriebe neu erstehen.

Die wichtigste, aber von hier aus kaum zu beantwortende Frage ist die, mit einer wie großen Zahl von Zöglingen für die einzelnen Anstalten in der Gegenwart voraussichtlich zu rechnen sein wird.

Das Waisenhaus (die maison des orphelins) soll nach den Satzungen waderlose, ehelich geborene Kinder, aufnehmen, die entweder von Vater- oder Mutterseite von den infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 und in den folgenden Jahren eingewanderten Franzosen herkommen, und zwar Knaben nach vollendetem 7., Mädchen nach vollendetem 6. Lebensjahre. Solche waderlosen Waisenkinder nicht nur aus Preußen, sondern aus dem ganzen deutschen Reichsgebiete können zur Aufnahme angemeldet werden. In der Anstalt bleiben sie bis zum Alter ihrer Einsegnung, also bis zum 14. oder 15. Lebensjahre. Der Zeitpunkt, wann der Betrieb in der Anstalt aufgenommen wird, steht noch nicht genau fest, wird aber, sobald es möglich ist, bekanntgegeben werden. Die Aufnahme, der Aufenthalt und die Schulausbildung der Kinder erfolgen unentgeltlich.

Außerungen von Gemeinden, auch Müttern, Verwandten oder Vormündern der in Betracht kommenden Kinder sind erwünscht, alle Anfragen aber nur schriftlich an das Konsistorium der französischen Kirche, Berlin W 8, Gendarmenmarkt, zu richten.

Mißbrauch der Bezeichnung „evangelisch“

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit: „Im Verlauf der letzten Monate sind uns wiederholt Schriftstücke kirchenamtlicher Stellen neueren Datums vorgelegt worden, die Werbungen für Versicherungsfirmer enthalten, die in ihrer Firmenbezeichnung das Wort „evangelisch“ aufgenommen haben und Unterschriften von Geistlichen, Superintendenten, Konsistorial-

räten usw., teilweise sogar mit einem Siegel versehen, tragen. Die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen werden ersucht, die nachgeordneten Stellen mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die oben bezeichnete Art der Werbung für wirtschaftliche Unternehmen gleichviel welcher Art unzulässig ist. (Siehe Gesetz über Wirtschaftsberatung vom 12. September 1933, § 1, Reichsgesetzblatt I Seite 625 und Deutscher Reichsanzeiger vom 1. November 1933 Nr. 256 Ziffer II.)“

Bücher- und Schriftenempfehlung

Es wird empfehlend hingewiesen auf folgende vom Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bohnestraße 8, herausgegebenen Schriften: „Ein gutes Wort“. Preis 0,25 *RM* pro Stück; ab 5 Stück 0,22 *RM*; ab 10 Stück 0,20 *RM*; ab 50 Stück 0,18 *RM*. „Die junge Gemeinde“. Preis 0,35 *RM* pro Stück; ab 10 Stück 0,30 *RM*.

Angebot von Zeichnungen usw.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Personen, die künstlerische Erzeugnisse wie Zeichnungen, Aquarelle, Holzschnitte in den Pastoraten zum Kauf anboten, sich dabei auf Oberkirchenrat Dr. Boll berufen haben. Dieser gibt hiermit ausdrücklich bekannt, daß er grundsätzlich derartige Empfehlungen nicht erteilt.

Karfreitagssbitte

Anliegend eine Karfreitagssbitte des Syrischen Waisenhauses.

Der Landesbischof

Tügel

